Sen BJF **PERSONALRAT**
der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg

Zum Aushang **INFO 09/2025** 25.09.2025

Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nach Ihrer Pensionierung erhöht sich Ihr **Beihilfesatz** auf 70 %. Diese Änderung müssen Sie, gerechnet ab dem Tag Ihrer Pensionierung, innerhalb von 6 Monaten Ihrer Krankenkasse mitteilen. Die Mitteilung müssen Sie **nachweisen** können. Andernfalls wird die Krankenkasse verlangen, dass Sie einen neuen Vertrag mit einem viel höheren Beitrag unterschreiben (die Beitragshöhe wird auf der Grundlage Ihres aktuellen Gesundheitszustandes festgelegt).
Im Folgenden beleuchten wir weitere Punkte, die bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit zu beachten sind.
Urlaubsabgeltung: Sie haben pro Kalenderjahr einen gesetzlichen Anspruch auf 4 Wochen Mindesturlaub. Hatten Sie aufgrund Ihrer Erkrankung keine oder weniger als 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr, haben Sie Anspruch auf Bezahlung des nicht genommenen Mindesturlaubs. Der Anspruch auf diese Urlaubsabgeltung verfällt 1,5 Jahre nach Ende des Urlaubsjahres. Bei Pensionierung zum 30.06.2025 haben Sie z.B. Anspruch auf 10 Wochen Urlaubsabgeltung (für 2023, 2024 und 6 Monate von 2025).
Auszahlung der AZK-Tage: Pro AZK-Tag bekommen Sie 1/65 der Summe der Bezüge der letzten 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
Urlaubsabgeltung und Auszahlung der AZK-Tage müssen nicht beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Ihrer Pensionierung durch die Personalstelle. Der Anspruch verfällt erst nach 3 Jahren. Falls die Auszahlung aber lange auf sich warten lässt (über 9 Monate), sollten Sie diese schriftlich einfordern.
Versorgungsabschlag: Wenn Sie bis zum 31.12.2025 pensioniert werden, haben Sie pro Monat, den Sie vor Ihrem **63. Geburtstag** pensioniert werden, 0,3 % Abzüge von der Pension. Die Abzüge sind auf 10,8 % gedeckelt. Ab dem 01.01.2026 wird die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise angehoben (Deckelung auf 10,8 % bleibt):

Altersgrenze, ab der Sie ohne Abzüge pensioniert werden	gilt bis
63 + 3 Monate	31.12.2026
63 + 6 Monate	31.12.2027
63 + 9 Monate	31.12.2028
64	31.12.2029
64 + 3 Monate	31.12.2030
64 + 6 Monate	31.12.2031
64 + 9 Monate	31.12.2032
65 Jahre	31.12.2033

Vorübergehende Erhöhung der Pension gem. LBeamt VG § 14a: Haben Sie einen gesetzlichen Rentenanspruch erworben, haben Sie bei Erfüllung der **Wartezeit von 60 Monaten** einen Anspruch auf vorübergehende Erhöhung der Pension.

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg, Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 1 Aufgang 2, 10315 Berlin
Sekr.: Tel. (030)90249-4716; Fax (030) 90249-4724; E-Mail: pr-lichtenberg@senbjf.berlin.de; www.pr-schulen-lichtenberg.de

Bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters wird der Ruhegehaltssatz (siehe Glossar[1]) um ca. 0,96 % pro Rentenjahr erhöht. Die Erhöhung der Pension ist gedeckelt, sie erfolgt nur bis zu einem Ruhegehaltssatz von 66,97 %. Die Erhöhung der Pension muss beim Landesverwaltungsamt **beantragt** werden (Bsp.-Antrag). Da die Erhöhung der Pension max. 3 Monate rückwirkend gezahlt wird, sollte sie zeitnah nach der Pensionierung beantragt werden. Die vorübergehende Erhöhung der Pension gibt es nur, wenn Sie neben der Pension keinen **Zuverdienst** bzw. ein Einkommen von max. 325 € / Monat haben.

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester
Vorsitzende

[1] Glossar
Der **Ruhegehaltssatz** berechnet sich anhand der Zahl Ihrer Dienstjahre. Pro Jahr, das Sie voll gearbeitet haben, „bekommen" Sie ca. 1,79 % Ruhegehaltssatz. Es werden max. 40 Dienstjahre angerechnet, folglich ist der max. Ruhegehaltssatz 40 x 1,79 = 71,75 %.
Als **Dienstjahre** zählen die Arbeitsjahre als verbeamtete LK sowie die Jahre im regulären Referendariat. Zusätzlich zählen:
- Wenn das Studium nach dem 03.10.1990 begonnen wurde: 3 Jahre Studium
- Bei LK, die am 22.02.2023 schon verbeamtet waren: alle Arbeitsjahre als LK im Angestelltenverhältnis (bei LK aus den neuen Bundesländern zählt nur die Zeit ab dem 03.10.1990).
- Bei LK, die nach dem 22.02.2023 verbeamtet wurden: bis zu 5 Arbeitsjahre als LK im Angestelltenverhältnis.

Jahre mit Teilzeitbeschäftigung zählen anteilig. Ein Schuljahr mit 75 % Teilzeit zählt z.B. als ¾ Dienstjahr.
Der Mindestruhegehaltssatz beträgt 35 %.
Der Referenzwert, auf den sich der Ruhegehaltssatz bezieht, sind die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge**.
Das sind 100 % der Bezüge der Besoldungsgruppe und -stufe, die Ihnen vor Ihrer Pension zustand, abzüglich der Hauptstadtzulage und des Familienzuschlags für Kinder. Als Referenzwert gilt immer die Besoldung für den vollen Beschäftigungsumfang. Wenn Sie vor Ihrer Pensionierung in Teilzeit sind, so wirkt sich dies nicht auf den Referenzwert aus, sondern auf die Zahl der Dienstjahre. Für A13/Stufe 8 ist der aktuelle Referenzwert z.B. ca. 5880,02 €. Bei einem Ruhegehaltssatz von 55 % ergäbe sich eine Brutto-Pension von ca. 3234,01 €.
Beförderungen: Die höhere Besoldungsgruppe ist nur dann ruhegehaltsfähig, wenn die Beförderung spätestens 2 Jahre vor der Pensionierung erfolgt ist.
Versorgungsabschlag: Bei einem Versorgungsabschlag von z.B. 7,2 % betrüge Ihre Brutto-Pension im o.g. Beispiel: 3289 – 237 € = 3052 €.

Landesverwaltungsamt Berlin
Pensionsstelle PS V
10702 Berlin

Berlin, ...

Antrag auf vorübergehende Erhöhung meiner Ruhegehaltsbezüge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr .....,

am ..... wurde ich nach Erreichen meiner Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Ich beantrage hiermit die vorübergehende Erhöhung meiner Ruhegehaltsbezüge gemäß §108a Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen